

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michael Jung (Limburg), Dirk Fischer (Hamburg), Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Heinz-Günter Bargfrede, Dr. Wolf Bauer, Renate Blank, Horst Gibtner, Claus-Peter Grotz, Rainer Haungs, Manfred Heise, Dr. Dionys Jobst, Theo Magin, Rudolf Meini, Eduard Oswald, Norbert Otto (Erfurt), Gerhard O. Pfeffermann, Helmut Rode (Wietzen), Ferdi Tillmann, Dr. Walter Franz Altherr, Hans-Dirk Bierling, Gertrud Dempwolf, Albert Deß, Maria Eichhorn, Anke Eymer, Ernst Hinsken, Joachim Hörster, Dr. Paul Hoffacker, Josef Hollerith, Claus Jäger, Karin Jeltsch, Dr.-Ing. Rainer Jork, Dr. Egon Jüttner, Dr. Franz-Hermann Kappes, Hans-Ulrich Köhler (Hainspitz), Thomas Kossendey, Franz Heinrich Krey, Klaus-Heiner Lehne, Editha Limbach, Dr. Manfred Lischewski, Heinrich Lummer, Claire Marienfeld, Erwin Marschewski, Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn), Dr. Hedda Meseke, Maria Michalk, Dr. Günther Müller, Engelbert Nelle, Johannes Nitsch, Dr. Gerhard Päsel, Dr. Hermann Pohler, Erika Reinhardt, Franz Romer, Michael von Schmude, Dr. Hermann Schwörer, Heinrich Seesing, Dr. Hans-Joachim Sopart, Bärbel Sothmann, Karl-Heinz Spilker, Dr. Klaus-Dieter Uelhoff, Simon Wittmann (Tännesberg), Michael Wonneberger, Wolfgang Zeitlmann, Wolfgang Zöller, Dr. Wolfgang Schäuble, Dr. Wolfgang Bötsch und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Horst Friedrich, Ekkehard Gries, Roland Kohn, Manfred Richter (Bremerhaven), Dr. Klaus Röhl, Dr. Olaf Feldmann, Dr. Hermann Otto Solms und der Fraktion der F.D.P.**

— Drucksache 12/2528 —

**Medizinisch-psychologische Untersuchung bei der Wiedererteilung  
der Fahrerlaubnis**

Jährlich müssen sich mehr als hunderttausend Autofahrer, die entweder mit 1,6 Promille Blutalkoholgehalt oder mehr ein Fahrzeug geführt, 18 Punkte im Verkehrscentralregister erreicht haben oder geistige bzw. körperliche Gebrechen aufweisen, vor Wiedererteilung der Fahrerlaub-

nis der medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) stellen. Die Durchführung dieser Untersuchungen, die überwiegend von den Technischen Überwachungsvereinen (TÜV) durchgeführt werden, ist in letzter Zeit von Medizinern und Juristen hinsichtlich der Gleichbehandlung in den einzelnen Bundesländern sowie der Qualität der Untersuchungen stark angezweifelt worden.

1. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die tatsächliche Dauer des Entzugs der Fahrerlaubnis nach Alkoholdelikten (Führerscheinentzug nach Gerichtsurteil im Verhältnis zur tatsächlichen Wiedererlangung der Fahrerlaubnis) vor, und wie verteilen sich diese auf die einzelnen Bundesländer?

Die Zeitdauer vom Ablauf der durch das Gericht angeordneten Sperrfrist bis zur tatsächlichen Wiedererlangung der Fahrerlaubnis wird von den Bundesländern statistisch nicht erfaßt. Die für die Wiedererlangung benötigte Zeit ist unterschiedlich, je nach den Umständen des Einzelfalles. Die Fahrerlaubnis darf nur wiedererteilt werden, wenn die Entziehungsgründe nicht mehr fortbestehen und die Eignung wieder hergestellt ist. Die Zeitdauer bis zur Wiedererteilung hängt daher insbesondere davon ab, ob bereits aufgrund des Ablaufs der Sperrfrist von der Eignung des Antragstellers ausgegangen werden kann oder ob zur Feststellung der Eignung vorher die Anordnung der Beibringung eines Gutachtens einer medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle (MPU-Gutachten) erforderlich ist. Die Bundesregierung wird die in der Fragestellung angesprochene Problematik im zuständigen Bund-Länder-Fachausschuß zur Sprache bringen. Auf die Antwort zu Frage 3 wird außerdem hingewiesen.

2. Hält die Bundesregierung die Tatsache, daß durch die Entscheidungen von Verwaltungsbehörden die gerichtlich angeordnete Dauer der Führerscheinsperre häufig um einen langen Zeitraum überschritten wird, für rechtlich unbedenklich?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß der Betroffene selbst das Verfahren zur Wiedererteilung der Fahrerlaubnis wesentlich verkürzen kann, indem er schon drei Monate vor Ablauf der Sperrfrist den Antrag bei der Verwaltungsbehörde stellt, die dann mit den Vorarbeiten sofort beginnt.

Die Bundesregierung hält es rechtlich nicht für bedenklich, wenn die Fahrerlaubnis nicht in jedem Fall sofort nach Ablauf der Sperrfrist wieder erteilt werden kann; hierfür sind die folgenden Gründe maßgeblich:

Der Ablauf der vom Gericht bei der Entziehung angeordneten Sperrfrist bedeutet nicht, daß den Betroffenen die Fahrerlaubnis automatisch wieder zu erteilen ist. Maßgebend für die Festlegung der Sperrfrist durch das Gericht ist nicht die Schuld des Betroffenen, sondern die voraussichtliche Dauer des Eignungsmangels. Daran anknüpfend ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften (§ 15 c Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) nach vorangegangener gerichtlicher Entziehung der Fahrerlaubnis ein Wiedererteilungsverfahren bei der Verwaltungsbehörde vorgesehen. Mit diesem Verfahren soll gewährleistet werden, daß die Fahrerlaubnis nur wiedererteilt wird, wenn die Entziehungsgründe nicht mehr fortbestehen. Sofern bei der Verwaltungsbehörde – auch nach Ablauf

der Sperrfrist – begründete Zweifel an der Eignung bestehen, kann sie zur Feststellung der Eignung die Beibringung eines MPU-Gutachtens anordnen.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß die Gutachten des TÜV zur medizinisch-psychologischen Befähigung von Kraftfahrern regional zu völlig unterschiedlichen Durchfallquoten führen?

Es ist richtig, daß der Anteil der negativen Gutachten regional unterschiedlich ist.

Die Quoten können nicht als alleiniger Maßstab für die Einheitlichkeit der Beurteilung im Rahmen der MPU-Begutachtung herangezogen werden. Entscheidend ist, daß die MPU-Begutachtungen aufgrund einheitlicher Beurteilungsgrundsätze und -kriterien erfolgen, die bundesweit sichergestellt werden müssen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Ursachen für die unterschiedlichen Quoten aufgeklärt werden müssen. Dies wird im Rahmen des Erfahrungsaustausches erfolgen, der durch die neue Richtlinie des Bundesministers für Verkehr für die amtliche Anerkennung von medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen vom 12. Juli 1991 (Verkehrsblatt 1991, 610) eingeführt wurde. Darüber hinaus wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß über die MPU-Begutachtungen und ihre Ergebnisse Statistiken nach einheitlichen Kriterien geführt werden, damit in diesem Bereich eine bedeutend bessere Transparenz als bislang gewährleistet wird.

4. Geht die Bundesregierung davon aus, daß alle Gutachter die neuen Richtlinien (zwei Jahre Berufserfahrung, ein Jahr Einarbeitungszeit) erfüllen, und gilt dies auch für die freiberuflichen Mitarbeiter der Sachverständigenorganisationen?

Für die Anerkennung der MPU-Stellen sind die Bundesländer zuständig. Maßgeblich bei der Anerkennung ist die neue MPU-Richtlinie.

Diese wird von den Ländern bei allen neu anzuerkennenden Untersuchungsstellen angewendet.

Aufgrund der Beratungen im zuständigen Bund-Länder-Fachausschuß geht die Bundesregierung davon aus, daß auch die nach der alten Richtlinie anerkannten Untersuchungsstellen die neuen Anforderungen nach Ablauf einer Übergangszeit erfüllen.

5. Geht die Bundesregierung davon aus, daß trotz der Standardisierung der Prüfungsmethoden durch die Verwendung von Textbausteinen oder der einfachen Übernahme Gamma-GT-Werten (Leberenzymwerten) die Ergebnisse den aktuellen wissenschaftlichen Anforderungen genügen?

Eine Standardisierung der Prüfungsmethoden ist notwendig, um die Einheitlichkeit der Untersuchungen und Beurteilungen sicherzustellen.

Die Verwendung von Textbausteinen erfolgt demgegenüber bei der Darstellung des Ergebnisses der Untersuchung. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß, um den wissenschaftlichen Anforderungen zu genügen, die Verwendung von Textbausteinen so weit zu begrenzen ist, daß die Darstellung der individuellen Befundlage als wesentlicher Teil des Gutachtens gewährleistet ist. Der Gamma-GT-Wert ist für sich allein nicht aussagekräftig zur Feststellung einer Alkoholgewöhnung, da auch andere Ursachen in Betracht kommen können. Diese müssen geprüft und ausgeschlossen werden.

Dies wird auch in den Empfehlungen des MPU-Arbeitskreises des 30. Deutschen Verkehrsgerichtstages vom Januar 1992 gefordert. Die MPU-Stellen haben zu diesen Forderungen ihr Einverständnis erklärt.

6. Was unternimmt die Bundesregierung, damit die MPU-Gutachten für den Kraftfahrer sprachlich wie inhaltlich nachvollziehbar sind und dadurch einen wirklich positiven Einfluß auf ein Fahrverhalten und die Verkehrssicherheit haben?

Die Bundesregierung hat Eignungsrichtlinien erlassen (Verkehrsblatt 1982, S. 496; 1983, S. 7; 1989, S. 786), in denen die Anforderungen an die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit im einzelnen definiert sind. Danach haben die Verwaltungsbehörden darauf hinzuwirken, daß die Gutachten in allgemeinverständlicher Sprache abgefaßt sowie nachvollziehbar und nachprüfbar sind.

Aus Gesprächen mit den Untersuchungsstellen ist der Bundesregierung bekannt, daß sich die Gutachter zunehmend bemühen, den als ungeeignet eingestuften Probanden im Rahmen der Untersuchung auch eine Beratung zuteil werden zu lassen. Damit soll ihnen ein Weg für die Wiederherstellung der Eignung aufgewiesen werden.

7. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, daß den mit MPU beschäftigten Gutachtern Durchfallquoten vorgeschrieben werden, die bei 70 % und mehr liegen, und sieht sie einen Zusammenhang damit, daß die MPU-Gutachten wesentlich zur Haushaltsverbesserung der TÜV beitragen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß den Gutachtern individuelle „Durchfallquoten“ vorgegeben werden. Auch ein relativ hoher Anteil von negativen Gutachten ist kein Indiz dafür, daß ein solches Ergebnis absichtlich herbeigeführt wurde.

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kommt eine MPU nur dann in Frage, wenn dies unbedingt notwendig ist, d. h. wenn bereits begründete Bedenken gegen die Eignung bestehen. So liegt z. B. die Grenze für die Zuweisung zur MPU bei der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung wegen eines Alkoholdelikts bei 1,6 Promille.

Die Gutachten sind nach sachlichen und einheitlichen Kriterien zu erstellen. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Die Untersuchungen werden nach der Gebührenordnung abgerechnet; die Höhe der Gebühren orientiert sich an dem Prinzip der Kostendeckung.

8. Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um zu einer bundesweit vergleichbaren Anerkennung bei Nachschulungen zu gelangen, um den Gleichheitsgrundsatz auch in diesem Bereich durchzusetzen?

Die Bundesregierung hat die Nachschulung im Bereich der Fahrerlaubnis auf Probe durch gesetzliche Regelungen (§ 2a Straßenverkehrsgesetz) als spezialpräventive Maßnahme allgemein eingeführt. In der Verwaltungspraxis hat die Nachschulung auch allgemein im Rahmen des Mehrfachtäter-Punktsystems (Verkehrscentralregister) Bedeutung erlangt. Die Bundesregierung beabsichtigt, auch in diesem Bereich die Nachschulung einschließlich ihrer Rahmenbedingungen gesetzlich zu verankern. Wegen der Nachschulung alkoholauffälliger Kraftfahrer im Rahmen des Strafrechts wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

9. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, durch Zulassung weiterer Gutachter oder Institute zu mehr Transparenz und Objektivität bei der MPU zu gelangen?

Für die Zulassung von MPU-Stellen sind die Bundesländer zuständig. Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen, bei der MPU zu mehr Transparenz und Objektivität zu gelangen. Dies ist jedoch durch die Zulassung weiterer Gutachter allein nicht zu erreichen.

Entscheidend hierfür sind vielmehr die neuen Anerkennungsrichtlinien; diese sehen – wie bereits oben erwähnt – zur Sicherstellung einheitlicher Methoden und Beurteilungsgrundsätze auch einen regelmäßigen, bundesweiten Erfahrungsaustausch zwischen den anerkannten MPU-Stellen vor, an dem auch Vertreter des Bundes und der Länder teilnehmen.

10. Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, daß die Gutachten im Rahmen der MPU auch zur Frage einer möglicherweise bedingten Eignung Stellung nehmen, damit die Verwaltungsbehörde eine beschränkte Fahrerlaubnis oder eine solche unter Auflagen nach § 12 Abs. 2 StVZO erteilen kann?

Mit der gesetzlichen Grundlage in § 12 Abs. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist die Möglichkeit eröffnet, die Fahrerlaubnis unter Beschränkungen und Auflagen zu erteilen. Aufgabe des Gutachtens ist es selbstverständlich auch, positive Gesichtspunkte und Ansätze im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Eignung zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung wird die Entwicklung auch in dieser Hinsicht im Rahmen des Erfahrungsaustausches mit den MPU-Stellen weiter beobachten.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung das Projekt, durch richterliche Anordnung einer freiwilligen Nachschulung alkoholauffälliger Kraftfahrer verbunden mit einer Verkürzung der Führerschein sperre stärker auf den Autofahrer einzuwirken?

Die Bundesregierung begrüßt Bestrebungen, durch Kurse für alkoholauffällige Kraftfahrer auf Täter einzuwirken, die durch Trunkenheit im Straßenverkehr in Erscheinung getreten sind, und durch derartige Maßnahmen die Verkehrssicherheit zu verbessern. Sie ist der Auffassung, daß gerade bei Tätern, die auf freiwilliger Basis eine Nachschulung durchführen, eine Verkürzung der Sperrfrist gemäß § 69 Abs. 2 StGB oder eine vorzeitige Aufhebung der Sperre nach § 69 a Abs. 7 StGB in Betracht kommen kann. In diesem Zusammenhang prüft sie auch zur Zeit mit den Landesjustizverwaltungen, ob die in § 69 a Abs. 7 StGB vorgesehene Frist verkürzt oder gestrichen und § 153 a Abs. 1 StPO durch die Möglichkeit einer Weisung zur Teilnahme an einer Nachschulung erweitert werden soll.



---

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75  
ISSN 0722-8333